

VERORDNUNGSBLATT DER STADT BREGENZ

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 13.12.2023

4. Verordnung: Hundeabgabeverordnung 2024

HUNDEABGABEVERORDNUNG 2024 der Landeshauptstadt Bregenz (Beschluss der Stadtvertretung vom 12.12.2023)

Aufgrund des § 17 Abs 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Für das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Landeshauptstadt Bregenz wird eine Hundeabgabe nach den Bestimmungen dieser Verordnung eingehoben.

(2) Von der Abgabepflicht ist das Halten folgender Hunde ausgenommen:

- a) Wachhunde,
- b) Lawinenhunde und Assistenzhunde, die als solche ausgebildet sind und eingesetzt werden,
- c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (zB Therapiehunde) sowie Hunde öffentlicher Dienststellen,
- d) Hunde, die von Personen gehalten werden, die Anspruch auf eine Ausgleichszulage haben, und diesen einkommensmäßig gleichgestellte Personen. Diese Befreiung bezieht sich nur auf einen der von dieser Person gehaltenen Hunde, für den sonst die höchste Abgabe zu zahlen wäre.

(3) Hundehaltende Personen haben das Vorliegen eines Befreiungstatbestands anlässlich der Hundeanmeldung glaubhaft nachzuweisen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wachhunde sind Hunde, die als Wachhunde gehalten werden. Das Halten eines Wachhundes liegt dann vor, wenn der Hund aufgrund seiner Rasse, Ausbildung und Verwendung geeignet ist, die Art der Bewachung, wofür er gehalten wird, zu gewährleisten.

(2) Assistenzhunde sind Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfeleistung hilfsbedürftiger Personen verwendet werden (zB Mobilitätsunterstützung von Personen mit Behinderung, Signalthunde für Menschen mit Diabetes).

(3) Kampfhunde sind Hunde der in § 2 lit a und b der Verordnung der Landesregierung über das Halten von Kampfhunden, LGBl Nr 4/1992, genannten Rassen.

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Hundeabgabe wird für das gesamte Jahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--------|------|
| a) für Hunde, die auf landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden: | 26,00 | Euro |
| b) für Kampfhunde: | 381,00 | Euro |
| c) für sonstige Hunde: | 73,00 | Euro |

(2) Soweit für einen Hund sowohl § 3 Abs 1 lit a und b zutreffen, gilt der Tarif laut lit b.

§ 4

Abgabepflicht

(1) Abgabepflichtig ist die hundehaltende Person.

(2) Als hundehaltende Personen gelten auch solche Personen, die einen Hund in Pflege halten und nicht nachweisen können, dass für den Hund bereits eine andere Person Hundeabgabe in Bregenz oder in einer anderen Gemeinde entrichtet. Wer einen Hund länger als drei Monate in Pflege hält, ist jedenfalls abgabepflichtig.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

(1) Der Abgabeananspruch entsteht erstmals im Zeitpunkt der Beschaffung eines Hundes im Gebiet der Landeshauptstadt Bregenz bzw mit dem Zuzug mit einem Hund in das Gebiet der Landeshauptstadt Bregenz. In den Folgejahren entsteht der Anspruch mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Hundeabgabe in Höhe des von der Stadtvertretung festgesetzten Betrages erhoben wird. Die Hundeabgabe ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der erstmaligen Entstehung des Abgabeanpruchs im vollen Jahresbetrag zu entrichten.

(2) Der Jahresbetrag der Hundeabgabe wird alljährlich am 15. Mai dieses Jahres fällig. Entsteht der Abgabeananspruch nach diesem Zeitpunkt, ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats ab Bescheiderlassung fällig.

(3) Bei einem Wechsel der hundehaltenden Person oder bei Beschaffung eines neuen Hundes an Stelle eines verstorbenen Hundes oder bei Zuzug der hundehaltenden Person aus einer anderen Gemeinde im laufenden Jahr wird, soweit für denselben bzw den verstorbenen Hund in diesem Jahr bereits eine Abgabe entrichtet wurde, die bereits bezahlte Abgabe bis zur Höhe des Abgabeanpruchs laut Abs 1 angerechnet. Das Vorliegen der Voraussetzungen hat die hundehaltende Person entsprechend nachzuweisen.

§ 6

Meldepflicht und Hundemarke

(1) Wer im Sinne des § 5 einen Hund beschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies der Dienststelle Abgaben im Amt der Landeshauptstadt Bregenz binnen eines Monats unter Angabe des Datums mitzuteilen. Für neugeborene Hunde tritt diese Pflicht ab Vollendung des dritten Lebensmonats des Hundes ein.

(2) Wenn die Haltung des Hundes aufgegeben wird, dieser abhandenkommt oder verendet, muss die hundehaltende Person dies der Dienststelle Abgaben im Amt der Landeshauptstadt Bregenz binnen eines Monats mitteilen. Im Fall der Veräußerung des Hundes ist die hundehaltende Person verpflichtet, der Dienststelle Abgaben Name und Wohnort der Person, die den Hund erwirbt, anzugeben.

(3) Die hundehaltende Person hat dafür zu sorgen, dass der Hund die zugeteilte Hundemarke trägt. Für Ersatzhundemarken sind die Beschaffungskosten zu entrichten.

§ 7

Schlussbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundeabgabeverordnung 2023, Stadtvertretungsbeschluss vom 01.12.2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Michael Ritsch, M B A